



Merkblatt für Ruhestandsprofessoren

STATUS:

- Der Ruhestandsprofessor bleibt Angehöriger der Hochschule. Er wechselt jedoch aus dem aktiven Beamtenverhältnis in das Ruhestandsverhältnis.
- Der Ruhestandsprofessor kann nicht verpflichtet werden, zu lehren, zu prüfen, zu forschen oder sich an den Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule zu beteiligen. Er darf unbeschränkt einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen, ohne eine vorherige Genehmigung beim Dienstherrn zu beantragen. Allerdings ist er hinsichtlich einer evtl. Anrechnung dieser anderen Bezüge auf seine Versorgungsbezüge mitteilungspflichtig, da bei Überschreiten einer Höchstgrenze eine Anrechnung auf seine Versorgungsbezüge erfolgt. Diese können sich dadurch vermindern.

AMTSBEZEICHNUNG:

Der Ruhestandsprofessor darf die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen.

ABHALTUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN:

Dem Ruhestandsprofessor stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu (Art. 60 Abs. 6 BayHIG). Er hat jedoch keinen Anspruch gegen die Hochschule auf die Bereitstellung von sachlicher und personeller Ausstattung.

PRÜFUNGSBEFUGNIS:

Ein Ruhestandsprofessor ist berechtigt, Hochschulprüfungen abzunehmen. Er bleibt weiterhin berechtigt, Doktoranden anzunehmen und zu betreuen. Die Prüfungsberechtigung hinsichtlich Staatsprüfungen wird durch die einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt.

FORSCHUNGSMÖGLICHKEITEN:

- Dem Ruhestandsprofessor steht das Recht zu, weiterhin selbstständig zu forschen (vgl. Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes, der die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet). Insoweit besteht jedoch kein Anspruch gegen die Hochschule auf die Bereitstellung von Personal- oder Sachausstattung.
- Er kann auch verantwortlicher Träger eines mit Drittmitteln geförderten Forschungsprojektes sein, wenn Zuwendungsgeber und Universität dies wünschen (siehe auch „VERSICHERUNGSSCHUTZ“).

VERSICHERUNGSSCHUTZ:

Ruhestandsprofessoren wird der Abschluss eines unentgeltlichen Ehrenamtsvertrages mit der Universität empfohlen, wenn diese während ihres Ruhestandes weiterhin Aufgaben für die Universität durchführen (z. B. Abschluss von Drittmittelprojekten etc.), ohne dass hierfür ein vertragliches Abkommen mit der Universität vorliegt. Der Abschluss eines Ehrenamtsvertrages erfolgt auf Antrag des Ruhestandsprofessors und gewährleistet den Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse.

LEHRBEAUFTRAGUNG:

Der Ruhestandsprofessor kann als Lehrbeauftragter gemäß Art. 83 BayHIG bestellt werden. Er ist hierfür vergütungsberechtigt und darf nicht schlechter gestellt werden als ein sonstiger Lehrbeauftragter. Da es sich bei der Lehrauftragsvergütung um Erwerbseinkommen nach Art. 83 Abs. 4 Bay-BeamtenVG handelt, erfolgt eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge, wenn die Höchstgrenze laut Art. 83 Abs. 2 BayBeamtenVG überschritten wird. Auskünfte über eine mögliche Höhe des Hinzuverdienstes ohne eine Anrechnung erteilt Ihnen gerne die Personalabteilung.

LEHRSTUHLVERTRETUNG:

Der Ruhestandsprofessor kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Lehrstuhl-/ oder Professurvertreter bestellt werden. Seine Rechtsstellung wird im Übrigen hierdurch nicht berührt. Er ist berechtigt, vorübergehend die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Wird der Ruhestandsprofessor als Vertreter bestellt, so hat er einen Vergütungsanspruch, der sich grundsätzlich nach der Besoldung des zu vertretenden Lehrstuhls bzw. der zu vertretenden Professur richtet.

BEZÜGE:

Der Ruhestandsprofessor erhält Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Die Versorgungsbezüge betragen max. 71,75 % der letzten ruhegehaltfähigen Bezüge, wenn der Beamte mindestens 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht hat. Der Versorgungshöchstsatz von ehemals 75 % wurde schrittweise bei jeder Besoldungserhöhung abgesenkt und hat sich letztmalig mit der 8. Anpassung zum 01.11.2012 auf höchstens 71,75 %, auch für die sich bereits im Ruhestand befindlichen Beamten, vermindert.

ANRECHNUNG VON ALTERSSICHERUNGSLEISTUNGEN:

- Die Versorgungsbezüge unterliegen der Anrechnung von Alterssicherungsleistungen. Ist die Gesamtversorgung insgesamt höher als die von „Nur-Beamten“ erreichbare Höchstversorgung, so werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes angerechnet. Übersteigen die Versorgungsbezüge und die Rente zusammen die Versorgungshöchstgrenze um den Betrag x, so ruhen die Versorgungsbezüge des Ruhestandsprofessors in Höhe dieses Betrages.
- Für die Anrechnung kommt es lediglich darauf an, dass neben der Versorgung eine Rente gezahlt wird, ganz gleich, ob diese auf einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber beruht. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen.

- Die Rente wird vom Rentenversicherungsträger stets in voller Höhe gezahlt. Der Versorgungsbezug wird ggf. soweit gekürzt, dass er zusammen mit der Rente die Versorgungshöchstgrenze nicht überschreitet. Der Teil der Rente, der auf eigenen freiwilligen Beiträgen beruht, wird hierbei unberücksichtigt gelassen.
- Bitte beachten Sie, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Ihre Regelaltersgrenze eventuell schon vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand an der KU erfüllt sind und Sie sich rechtzeitig um die Beantragung Ihrer Rente beim jeweiligen Rentenversicherungsträger kümmern sollten. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich frühzeitig mit der für Sie zuständigen Stadtverwaltung in Verbindung.
- Eine Anrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Rente nicht beantragt, verspätet beantragt oder auf sie verzichtet wird.
- Der Ruhestandsprofessor ist daher verpflichtet, der Personalabteilung jede Änderung von Einkünften, die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN:

Für Ruhestandsprofessoren besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, da kein Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes besteht.

SONDERZAHLUNG:

- Ruhestandsprofessoren erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz. Diese wird mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember gezahlt. Endet das Versorgungsverhältnis vor dem Monat Dezember, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt anteilig zustehende Sonderzahlung während des Kalenderjahres überwiesen.
- Ruhestandsprofessoren, deren Versorgungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beginnt, wird für die Zeit des aktiven Dienstverhältnisses die anteilige Sonderzahlung im Abrechnungsmonat vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis mit der letzten Gehaltszahlung ausgezahlt.
- Die Sonderzuwendung beträgt ca. 56 % des Versorgungsbezuges.

BEIHILFEBEMESSUNGSSATZ:

Der Beihilfesatz für Ruhestandsprofessoren und für die berücksichtigungsfähige Ehefrau beträgt 70 %, der Beihilfesatz für berücksichtigungsfähige Kinder ist 80 %. Bitte teilen Sie Ihrer Krankenkasse einige Zeit vor Ihrem Ruhestandsbeginn den geänderten Beihilfesatz mit, dadurch reduziert sich in der Regel der Anteilssatz bei Ihrer privaten Krankenversicherung.

STERBEFALL:

Tod des Ruhestandsprofessors:

Die Meldung über den Tod des Ruhestandsprofessors sollte so bald als möglich bei der Personalabteilung erfolgen. Sobald den Angehörigen oder sonstigen Personen die Sterbeurkunde vorliegt, sollte diese an die Personalabteilung übersandt werden. Die Zahlung der Versorgungsbezüge endet mit Ablauf des Sterbemonats.

- Danach beginnt bei verheirateten Ruhestandsprofessoren die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung an die Witwe. Zusätzlich zur ersten Zahlung des Witwengeldes wird ein Sterbegeld gewährt. Die Witwe erhält weiterhin den Familienzuschlag der Stufe 1 wie bei Verheirateten. Im Jahr des Todes des Ruhestandsprofessors und im darauffolgenden Jahr gilt für die Witwe die

günstigere Steuerklasse 3; diese Steuerklasse ist unabhängig davon gültig, in welcher Steuerklasse sie sich vor dem Tod des Ehegatten befunden hat. Ab dem übernächsten Jahr nach dem Tod des Ehemannes wird sie in die Steuerklasse 1 eingeordnet und damit wie eine ledige, geschiedene oder getrenntlebende Person behandelt.

- Sind bei unverheirateten Ruhestandsprofessoren die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 BayBeamtVG (der verstorbene Ruhestandsprofessor lebte in häuslicher Gemeinschaft mit Anspruchsberechtigten zusammen) nicht erfüllt, wird auf Antrag ggf. Kostensterbegeld gewährt.

Tod der Witwe:

Beim Tod der Witwe endet die Zahlung der Versorgungsbezüge ebenfalls mit Ablauf des Sterbemonats. Die Erben haben Anspruch auf die anteilig entstandene Sonderzahlung. Die Gewährung von Sterbegeld ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Sterbeurkunde ist an die Personalabteilung zu übersenden.

Tod der Ehefrau oder Tod anderer in der Beihilfe berücksichtigungsfähiger Angehöriger zu Lebzeiten des Ruhestandsprofessors:

Verstirbt die Ehefrau oder versterben andere in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige zu Lebzeiten des Ruhestandsprofessors, sollte die Mitteilung an die Personalabteilung baldmöglichst erfolgen, da dies der Beihilfeversicherung gemeldet werden muss. Andernfalls werden weiterhin monatlich Versicherungsbeiträge für die verstorbene Person fällig. Die Sterbeurkunde ist an die Personalabteilung zu übersenden.

WITWENBEZÜGE:

- Das Witwengeld beträgt je nach Vorliegen der Voraussetzungen 60 % bzw. 55 % der Versorgungsbezüge des verstorbenen Professors.
- Erhält eine Witwe neben dem Witwengeld ein eigenes Ruhegehalt, sind nach Anrechnung mindestens 20 % des Witwengeldes zu belassen.
- Selbst erarbeitete Rentenansprüche aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit der Witwe sind von der Anrechnung auf das Witwengeld ausgenommen. Angerechnet wird jedoch die Witwenrente aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung des verstorbenen Ehemannes.

VERSORGUNGSMITTEILUNGEN:

Über die Höhe der Versorgungsbezüge erhält der Ruhestandsprofessor maschinell erstellte Versorgungsmittelungen der Bayer. Versorgungskammer. Eine neue Versorgungsmittelung wird grundsätzlich nur erstellt, wenn sich der Bruttoversorgungsbezug verändert.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit sehr gerne an das Team Beamtenversorgung über personalservice-versorgung@ku.de wenden.

Mit besten Grüßen

Ihre Personalabteilung

